

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

An alle Institute  
über die Dekanate

nachrichtlich:  
Fachschaften  
AStA

Servicezentrum Studium und Internationales  
Geschäftsbereich  
Akademische Angelegenheiten

Hausanschrift:  
Christian-Albrechts-Platz 5, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

[www.uni-kiel.de](http://www.uni-kiel.de)

Paketanschrift:  
Olshausenstraße 40  
24118 Kiel  
Öffnungszeiten:  
Mo.-Do.: 9-12 Uhr

**Bearbeiter/in, Zeichen**

Christin Hartwig  
S 1

**Mail, Telefon, Fax**

[chartwig@uv.uni-kiel.de](mailto:chartwig@uv.uni-kiel.de)  
tel +49(0)431-880-5203  
fax +49(0)431-880-7326

**Datum**

28.10.2015

## Rundschreiben zum Umgang mit minderjährigen Studierenden

Sehr geehrte Herren Dekane,  
sehr geehrte Dozentinnen und Dozenten,

nicht nur an unserer Universität sind durch die verkürzte Schulzeit Abiturienten als Studierende eingeschrieben worden, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben. Dass die Anzahl der minderjährigen Studienanfängerinnen und Studienanfänger wachsen würde, ist seit Jahren bekannt – allerdings haben wir auch in früheren Jahren schon gelegentlich die eine oder andere Person, die noch nicht volljährig war, zugelassen.

Zum Wintersemester 2015/16 haben sich 10 minderjährige Studierende an der CAU eingeschrieben – sie studieren an fast allen Fakultäten, so dass das Präsidium Sie mit diesem Rundschreiben darüber informieren möchte, wie mit ihnen umgegangen werden sollte.

Minderjährige sind nicht nur beschränkt geschäftsfähig im Zivilrechtsverkehr, sondern auch beschränkt handlungsfähig im Verwaltungsrechtsverkehr. Das bedeutet, dass Minderjährige nur dann eine wirksame Verfahrenshandlung wie z.B.

- Immatrikulation,
- An- und Abmeldung von Prüfungen,
- Abgabe von Erklärungen,
- Stellung von Anträgen und
- Nutzung der Universitätseinrichtungen

durchführen können, wenn sie eine entsprechende Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorlegen. Um nicht in all diesen Situationen eine Unterschrift der Eltern einholen zu müssen, hat der Gesetzgeber in Baden-Württemberg eine Regelung geschaffen, welche Minderjährige für handlungsfähig hinsichtlich aller mit einem Studium im Zusammenhang stehenden Verfahrenshandlungen erklärt. Momentan enthält das HSG Schleswig-Holstein eine solche Vorschrift nicht, so dass wir uns mit einer Generaleinwilligung der Erziehungsberechtigten helfen, die insoweit dasselbe Ziel erreicht. Minderjährige Studienbewerber müssen Ihren Einschreibunterlagen eine Generaleinwilligung der / des Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vordruck kann auf der Internetseite des Studierendenservice heruntergeladen werden:  
[www.studium.uni-kiel.de/de/bewerbung-einschreibung/formulare-informationen/einschreibung/general-einwilligung-minderjaehrige-studierende.pdf](http://www.studium.uni-kiel.de/de/bewerbung-einschreibung/formulare-informationen/einschreibung/general-einwilligung-minderjaehrige-studierende.pdf)

Eine Änderung des HSG ähnlich der Regelung in Baden-Württemberg ist derzeit nicht in Sicht und auch nicht unbedingt erforderlich. Diese beseitigt nur die mangelnde Handlungsfähigkeit des Minderjährigen im Verwaltungsrecht, ein Effekt, den wir auch mit der Einforderung einer Generaleinwilligung erreichen, d.h. so, wie wir es bisher handhaben. Beide Varianten vermögen es niemals, den nicht volljährigen Studierenden rechtlich zu einem Volljährigen im Sinne des § 2 BGB zu machen.

Hierin liegt ein weiteres Dilemma für die minderjährigen Studierenden: Sie können ohne ihre Eltern

- keine Wohnung mieten,
- keine Verträge für Studienfinanzierung unterschreiben,
- keine Verpflichtung zur Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion eingehen, also keinen Reisevertrag unterzeichnen.

Hierzu bedarf es nach wie vor gem. § 107 BGB der Unterschrift des Erziehungsberechtigten, die Sie vor einer mehrtägigen Exkursion einholen sollten.

In dem Schreiben an die Eltern machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, dass die Universität bzw. die Dozentinnen und Dozenten nicht die Aufsichtspflicht über die Studierenden übernehmen. Die pädagogische Verantwortung für die Erziehung dieser Minderjährigen liegt nach wie vor bei den Erziehungsberechtigten. Ihnen obliegt die Entscheidung, ob sie ihrem Kind in diesem Alter zutrauen, mit all diesen Informationen und „Gefährdungen“, denen ein volljähriger Studierender ausgesetzt ist, verantwortungsvoll umzugehen. Wenn sie die Einwilligung unterzeichnen ist somit davon auszugehen, dass der Studierende in diesem Sinne auch „studiefähig“ ist.

Eine Einschränkung ist aber angebracht - die Verbote des Jugendschutzes und des Jugendmedienschutzes sind auf jeden Fall zu beachten; sie gelten unabhängig von der Einwilligung der Eltern. Das gilt vor allem im Umgang mit Alkohol und Zigaretten.

- In Gaststätten, Verkaufsstellen und allgemein in der Öffentlichkeit gilt: Die Abgabe, der Verkauf und Weitergabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist verboten. Auch der Konsum von Tabakwaren darf Teenagern unter 18 Jahren nicht gestattet werden.
- Der Verkauf von branntweinhaltigen Produkten (Spirituosen, auch branntweinhaltige Mischgetränke) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Gleiches gilt für deren Verzehr.

Andere alkoholische Produkte (Bier, Wein, Sekt, auch Mischgetränke) dürfen allerdings an Jugendliche ab 16 Jahren abgegeben und von diesen konsumiert werden. Damit spricht nichts dagegen, dass z.B. auf einer Institutsfeier (Weihnachtsfeier, Seminarabschlussabend) auch die minderjährigen Studierenden ein Bier oder ein Glas Wein trinken.

Ein wesentlicher Unterschied zu den volljährigen Studierenden besteht in der Auskunftspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten z.B. über das Fortkommen im Studium.

Während der Dozent bei einem volljährigen Studierenden im Prinzip nie eine Auskunft geben darf, ohne dass das Elternteil, das die Auskunft verlangt, eine Vollmacht vorweist, muss es bei einem minderjährigen Studierenden ausreichen, dass es nachweist, erziehungsberechtigt zu sein. Insoweit dürfte hier der Datenschutz zurückstehen. Probleme hat es nach meiner Kenntnis in solcher Hinsicht bislang noch nicht gegeben.

Betroffen sind derzeit die Studiengänge Pharmazie(1), Physik(3), Medizin(2), Informatik(1), Deutsch(1), Mathematik(1), Geschichte(1), Klassische Archäologie(1), Evangelische Religionslehre(1). Die Anzahl in Klammern ist die Anzahl der Minderjährigen – einige Studierende studieren in 2-Fächer Studiengängen. Sofern Sie als Dozentinnen und Dozenten Fragen zum Umgang mit diesen Studierenden haben, stehen wir natürlich immer gerne beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christin Hartwig